

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

Behandlungskosten- (akuter krankheitsbedingter Notfall und/oder Unfall) und Todesfallversicherung für Pferde VITA

Gültig ab 15. Juni 2017

Art. 1 Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes auf der Versicherungspolice als solches bezeichnete Tier;
 - 1.2 **Versicherungsnehmer:** Person, welche die Versicherungspolice unterzeichnet, sich zur Zahlung der Prämien an den Versicherer verpflichtet und das Bezugsrecht der Leistungen von Epona hat;
 - 1.3 **Unfall:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewollten äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod zur Folge hat;
 - 1.4 **Krankheit:** Jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die eine tierärztliche Behandlung bedingt. Die präventive Kastration oder Sterilisation, die Trächtigkeit und das Gebären sowie das Altern (Senilität und/oder altersbedingte Abnutzung) werden nicht als Krankheiten betrachtet;
 - 1.5 **Akute Krankheit:** Plötzliche Veränderung des Gesundheitszustandes, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: akute Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Herz-/Kreislaufsystems, Wundstarrkrampf, Tollwut, Pferdeinfluenza, unter der Voraussetzung, dass das versicherte Tier geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist);
 - 1.6 **Chronische Krankheit:** Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von den veterinärmedizinischen Fakultäten anerkannt wird (zum Beispiel: chronische Krankheiten des Atmungssystems wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen; jegliche Knochendeformationen; Strahlbeinlahmheit; nicht durch Unfall verursachte Blindheit; Koller; Wildrössigkeit; Blutarmut);
 - 1.7 **Akuter krankheitsbedingter Notfall: Akute Kolik, Kreuzerschlag (Myoglobinurie) und akute Hufrehe, die eine medizinische Notfallbehandlung erfordern;**
 - 1.8 **Tierarzt:** Diplomierter Tierarzt, der eine Berufsausübungsbewilligung besitzt;
 - 1.9 **Karenzfrist:** Zeitraum unmittelbar nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrags, in welchem die Leistungen nicht versichert sind;
 - 1.10 **Nottötung/Notschlachtung:** Jede von einem behandelnden oder herbeigerufenen Tierarzt angeordnete Tötung/Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalls oder einer versicherten Krankheit innerhalb einer sehr kurzen Frist unabwendbar wird. Die Tötung/Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen gilt nicht als Nottötung/Notschlachtung;
 - 1.11 **Angegebener Wert:** Der vom Versicherungsnehmer genannte Wert des Tieres für die Berechnung der Prämienhöhe.
- 2.4 Kosten pharmazeutischer Behandlungen mit Medikamenten, die von einem Tierarzt abgegeben oder verschrieben werden;
 - 2.5 Kosten homöopathischer Behandlungen, die von einem Tierarzt durchgeführt werden;
 - 2.6 Kosten des Aufenthalts in einer Pension oder einer Tierklinik, wenn dieser von einem Tierarzt zur Behandlung einer bestimmten Krankheit verordnet wird;
 - 2.7 Tötungskosten im Falle einer medizinisch gerechtfertigten Handlung des Tierarztes, um die künstliche Lebenserhaltung zu verhindern oder die Leiden des Tieres zu beenden.

B. Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls oder einer Krankheit:

- 2.8 Eine Entschädigung, berechnet auf den tatsächlichen, bei Eintritt des Schadenfalls massgeblichen Wert des Tieres, höchstens jedoch auf den angegebenen Wert;
- 2.9 Die Leistungsgarantie im Todesfall endet mit Ablauf des 20. Altersjahres des versicherten Tieres.
- 2.10 Das Invaliditätsrisiko ist nicht abgedeckt.

Art. 3 Nicht versicherte Leistungen und Risiken:

- 3.1 **Alle Behandlungskosten für andere Krankheiten als die unter Ziffer 1.7 genannten als akute krankheitsbedingte Notfälle definierten Krankheiten;**
- 3.2 Folgekosten aufgrund von Fehlern, Mängeln, Minderwerten, Verhaltensproblemen;
- 3.3 Behandlungskosten für Krankheiten und/oder Unfälle, deren Beginn vor Inkrafttreten des Vertrages oder während der in Art. 6 genannten Karenzfristen liegt;
- 3.4 Behandlungskosten oder Tod im Zusammenhang mit den Folgen und Auswirkungen der Kastration/Sterilisation von Pferden;
- 3.5 Behandlungskosten oder Tod, die/der auf einen Gebrauch, der nach Art und Intensität der Leistungsfähigkeit des Tieres nicht angepasst ist, oder auf die natürliche Alterung zurückzuführen sind/ist;
- 3.6 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für die Erstellung tierärztlicher Berichte im Schadenfall, direkte Steuern und Abgaben (MwSt. und andere) sowie sämtliche Portokosten und Rechnungsgebühren;
- 3.7 Sämtliche Kosten für Transport und Kadaververwertung;
- 3.8 Fälle, die unter die Haftpflicht Dritter fallen, auf Krieg, Aufruhr oder Terrorismus zurückzuführen sind oder durch Misshandlung oder mangelnde Pflege des versicherten Tieres entstanden sind.

Art. 4 Örtliche Geltung

Die Gewährleistung gilt für entstandene Kosten in der Schweiz und auf der ganzen Welt solange der Versicherungsnehmer entweder in der Schweiz oder in Lichtenstein wohnhaft ist.

Art. 5 Aufnahmealter und Versicherungswerte

Ein Tier kann ab dem 3. Altersmonat unter Vorlage eines aktuellen (weniger als 1 Monat alten) tierärztlichen Berichts bei Epona versichert werden. Der Epona gegenüber angegebene Versicherungswert für die Berechnung der Prämie muss zwischen CHF 3'000 und CHF 30'000 liegen. Der Versicherungsnehmer hat Epona jede Änderung dieses Wertes innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Art. 2 Versicherte Leistungen

Epona tritt gegenüber dem Versicherungsnehmer in folgenden Fällen in Leistung:

A. Behandlungskosten: Leistungen bei Unfall und/oder akutem krankheitsbedingtem Notfall:

- 2.1 Tierärztliche Honorare für Untersuchungen und Behandlungen einschliesslich Laboranalysen und -kosten;
- 2.2 Tierarztkosten für medizinische Bildgebungsverfahren (zum Beispiel Röntgen, Ultraschall usw.);
- 2.3 Kosten tierärztlicher chirurgischer Eingriffe;

Art. 6 Karenzfristen

Ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages gelten die folgenden Karenzfristen:

- | | |
|---|---------|
| 6.1 Unfall: | keine |
| 6.2 Akuter krankheitsbedingter Notfall: | 1 Monat |
| 6.3 Tod infolge einer chronischen Krankheit: | 1 Jahr |
| 6.4 Tod infolge einer akuten Krankheit/eines akuten krankheitsbedingten Notfalls: | 1 Monat |

Für Krankheiten und/oder Unfälle, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung für Leistungen bei Unfall und/oder akutem krankheitsbedingtem Notfall sowie für Leistungen bei Tod infolge eines Unfalls oder einer Krankheit.

Art. 7 Zusatzrisiken

Ein Zusatzrisiko ist in dem Vertrag nicht vorgesehen.

Art. 8 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird für eine erstmalige Dauer von drei Jahren geschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch mit dem Tod oder dem Verschwinden des versicherten Tieres.

Art. 9 Ende des Leistungsanspruchs

Der Anspruch auf Leistungen erlischt mit dem Vertragsende.

Art. 10 Pflichten des Versicherungsnehmers bei Krankheit, Unfall oder Tod

Bei akutem krankheitsbedingtem Notfall, Unfall oder Tod hat der Versicherungsnehmer Epona innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme die Krankheit, den Unfall oder den Tod des versicherten Tieres anzuzeigen (bei Nichtbeachtung kann die Entschädigung verweigert werden).

Jede Tötung/Schlachtung muss von Epona genehmigt werden. Ausgeschlossen hiervon sind die in Art. 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vorgesehenen Notfälle. Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, ist Epona berechtigt, jegliche Entschädigung abzulehnen oder diese um

den Schaden zu kürzen, den Epona bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Der Versicherungsnehmer muss darüber hinaus:

- unaufgefordert die ordnungsgemäss ausgefüllte Schadenmeldung per Post oder E-Mail einreichen;
- Epona innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle mit dem Schadenfall in Zusammenhang stehenden detaillierten Rechnungen zusammen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen vorlegen. Aus diesen Nachweisen müssen die Vertragsnummer (der Versicherungspolice), der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose hervorgehen. In bestimmten Fällen und um die Beurteilung des Schadenfalles zu erleichtern, behält sich Epona das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauens-tierarzt vorzulegen;
- Epona auf Verlangen für die Bearbeitung des Falles erforderliche tierärztliche Berichte zukommen lassen.

Art. 11 Entschädigungen

A. Behandlungskosten: Entschädigung bei Unfall und/oder akutem krankheitsbedingtem Notfall (Art. 1.7):

Epona erstattet die Kosten gemäss den folgenden Bedingungen:

- Erstattungssatz: 80% der Kosten
- Jährliche Obergrenze: CHF 5'000
- Jahresselbstbehalt: CHF 500

Der Jahresselbstbehalt gilt jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Hauptfälligkeit der Police; als Schadenjahr, das für den Selbstbehalt berücksichtigt wird, gilt das Jahr ab Datum der Behandlung des Tieres.

B. Entschädigung bei Tod infolge eines Unfalls oder einer Krankheit:

Im Falle des Todes des versicherten Tieres zahlt Epona eine Entschädigung in Höhe von 80% des tatsächlichen, bei Eintritt des Schadenfalles massgeblichen Wertes des Tieres, jedoch maximal 80% des angegebenen Wertes.

Art. 12 Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie allfälligen besonderen Bestimmungen, die auf der Police aufgeführt sind.